

**Verordnung (LSG-VO Mittlere Hunte) vom 04.11.1976 zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg und der Landkreise Oldenburg und Vechta - Landschaftsschutzgebiet Mittlere Hunte- Nr. OL 141 (Amtsblatt Oldenburg Nr. 46, S. 704), zuletzt geändert durch Art.1 § 1 der VO vom 26.02.2002 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 13, S. 346)**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 in der Fassung vom 20.01.1938 (Nds. GVBl. Sb II, S.908), geändert und ergänzt durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl S. 237) und das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl S. 309), sowie der §§ 13 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird folgendes verordnet:

**§ 1  
Unterschutzstellung**

Der innerhalb der im § 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil wird als Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Hunte“ dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

**§ 2  
Geltungsbereich**

(1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Hunte“ verläuft:

....

**§ 3  
Verbote**

(1) In dem im § 2 beschriebenen Landschaftsteil ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere,

- a) Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes sowie Hecken und Wälle zu beschädigen oder zu beseitigen, soweit diese Maßnahme nicht der üblichen Nutzung, Pflege- oder Schadensabwehr dienen,
- b) der Wechsel v. landwirtschaftlicher zu forstwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt,
- c) die Änderung oder Beeinträchtigung der bisherigen Bodengestalt durch Abtragen, Auffüllen oder Aufschütten von Stoffen aller Art, insbesondere bei landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen,
- d) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- e) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
- f) Tümpel oder Teiche zu beseitigen,
- g) Abfälle Müll, Schutt oder Abraum aller Art an andere als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft insbesondere die Gewässer auf andere Weise zu verunreinigen,
- h) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen.

(3) In besonderen Fälle können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg - höhere Naturschutzbehörde - zugelassen werden.

**§ 4  
Vorbehalte**

(1) Zur Vermeidung der im § 3 (1) genannten Veränderungen bedürfen einer Zulässigkeitsklärung durch den Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg.

- a) die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist,
  - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschrift, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
  - c) die Anlage von gewerblichen Lagerplätzen und die Einrichtung von Zelt- oder Campingplätzen, sowie das vorübergehende Aufstellen von Zelten, Wohn - oder Verkaufswagen,
  - d) das Verlegen von ortsfesten ober- und unterirdischen Leitungen aller Art,
  - e) die Anlage, Beseitigung oder Beeinträchtigung fließender oder stehender Gewässer,
  - f) die Anlage oder Änderung von Straßen, Wegen und Parkplätzen,
  - g) der Einsatz von Herbiziden für chemische Krautbeseitigung, wie bei der Grabenräumung u.ä.,
  - h) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie vom Abraumhalden.
- (2) Die Zulässigkeitserklärung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der im § 3 (1) genannten Veränderungen hervorzurufen. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Die Zulässigkeitserklärung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## **§ 5 Genehmigungsfreiheit**

Keinen Beschränkungen aufgrund der §§ 3 und 4 dieser Verordnung unterliegen

1. die bisherigen Nutzung, soweit sie keinen Verstoß gegen die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg und der Landkreise Oldenburg und Vechta (Tallandschaft Mittlere Hunte) vom 19. Oktober 1972 darstellt, sowie eine Nutzung auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht,
2.
  - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt - als land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsweise gilt auch die Anwendung gesetzlich zugelassener Herbizide -
  - b) der Umbau, die Erweiterung der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
  - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei mit Ausnahme der Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 4 (1) Buchstabe a),
  - d) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, Wegen, Parkplätzen und Gewässern.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer gegen die Bestimmung dieser Verordnung verstößt, handelt gem. §§ 64 Ziffer 1 NNatG ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Dieser Verordnung tritt nach dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg in Kraft.  
Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Hunte“ im Gebiet der Stadt Oldenburg und der Landkreise Oldenburg und Vechta von 07.07.1952 (Oldenburgische Anzeiger, 7. Jahrgang, Nr. 29 vom 18. Juli 1952) und
2. die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen in Gebieten der Stadt Oldenburg und der Landkreise Oldenburg und Vechta (Tallandschaft Mittlere Hunte) vom 19. Oktober 1972 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg Nr. 30/1972) sowie
3. die bisherigen Verordnungen nach dem Reichsnaturschutzgesetz zum Schutze von Landschaftsteilen (Landschaftsschutzgebiete), soweit sie sich mit dem Geltungsbereich dieser Verordnung überschneiden. Diese Verordnungen bleiben jedoch in Kraft, soweit sich ihr Geltungsbereich auf Grundstücke bezieht, die außerhalb des in § 2 dieser Verordnung beschriebenen Bereiches liegen.

Oldenburg, den 4. November 1976

Der Präsident des  
Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg  
Dr. Schweer